

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 11/2013
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch
Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) – Reparatur**

- Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1993
vom 15. 4. 1993, StB 13/38.62.00/3 BAST 1993
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1996
vom 25. 6. 1996, StB 13/38.62.20/71 Va 96
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1998
vom 13. 7. 1998, StB 13/38.62.00/5 Va 98
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1999
vom 1. 12. 1999, S 28/38.62.00/142 BAST 98
5. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010
vom 20. 12. 2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656
6. Mein Schreiben vom 14. 7. 2005, S 28/38.62.00/29 Va 95
7. Mein Schreiben vom 15. 7. 2009, S 11/7123.11/3/1052612

I.

Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind

- beim Neubau sowie Um- oder Ausbau von Bundesfernstraßen,
 - bei grundhafter Erneuerung von Bundesfernstraßen sowie
 - bei der Erneuerung von Schutzeinrichtungen auf Bauwerken (z. B. infolge der Erneuerung von Bauwerkskappen)
- anzuwenden.

II. Besonderheiten bei der Reparatur von Standard- Schutzeinrichtungen¹⁾ im Bestand

Reparaturen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen im Bestand sind nicht im Geltungsbereich der RPS 2009 enthalten. Diese Standard-Schutzeinrichtungen werden nach Anfahrten entsprechend der ursprünglichen Konstruktion nach TL-SP 99 wiedererrichtet.

Dies gilt nicht für:

- zweiteilige Steckpfosten (u. a. in Mittelstreifenüberfahrten), die durch zweiteilige Steckpfosten mit Zusatzschraube (veröffentlicht auf www.bast.de) zu ersetzen sind.
- IPE/INP (Schmales I-Profil mit geneigten Innenflächen der Flansche) -Pfosten, die durch Sigma-Pfosten zu ersetzen sind.
- Übergangskonstruktionen von Stahl auf Beton gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1996 (Bezug 2.), bei denen der Übergang von der Ortbetonwand auf den Stahlteil mit einem BSWF (Betonschutzwandfertigteilsystem) ausgeführt und keine ausreichend kraftschlüssige Verbindung zur Ortbetonwand hergestellt wurde, die mit der „Sanierungslösung NRW“ (siehe www.bast.de) nachzurüsten sind.
- Kopfbögen und hochstehende Kopfstücke, die durch Anfangs- und Endkonstruktionen oder Anpralldämpfer zu ersetzen sind.
- Pfosten mit geringer Einspanntiefe (Bodenklasse 1 und 2: < 120 cm, bei Bodenklasse 3 – 5: < 100 cm und bei Bodenklasse 6 und 7: < 80 cm), die durch Pfosten mit ausreichender Einspannlänge oder geeignete Sondermaßnahmen (z. B. Streifenfundament) zu ersetzen sind.

Das Einbetonieren von Schutzplankenpfosten ist nicht zulässig. Der Einsatz von Plattenpfosten auf einer Reparaturlänge von mehr als 16 m ist nicht zulässig. Im Vorfeld von gefährlichen Hindernissen (z. B. Brückenpfeilern) sind sie generell nicht zulässig. Beim Einbau von doppelten Schutzplanken ist darauf zu achten, dass die Pfostenklauen nicht mit gerammten Pfosten verschraubt werden. Bei Steckpfosten mit Fußplatte sowie im Absenkungsbereich sind die Klauen mit den Pfosten zu verschrauben.

Bei großen Reparaturlängen sollte ergänzend überprüft werden, ob ein vollständiger Ersatz mit einem Fahrzeug-Rückhaltesystem, das die Anforderungen der RPS 2009 und die Einsatzfreigabekriterien erfüllt, möglich und zweckmäßig ist.

III. Umrüstprogramme

Gemäß ARS 28/2010 (Bezug 5.) empfiehlt es sich, für den Bestand Programme zur schrittweisen Umrüstung aufzustellen, die eine Priorsierung der Maßnahmen im Rahmen der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Dabei sind die in II. genannten Systeme in die Umrüstprogramme einzubeziehen.

¹⁾ Standard-Schutzeinrichtungen: patentfreie Schutzeinrichtungen aus den RPS 89 bzw. TL-SP 99, die in Deutschland standardmäßig nach diesen Regelwerken eingesetzt wurden.

Insbesondere zweiteilige geschraubte Steckpfosten in Mittelstreifenüberfahrten sind dabei durch geeignete Lösungen für Mittelstreifenüberfahrten aus der Einsatzfreigabeliste zu ersetzen oder bei Abschnitten, die nicht im Umrüstprogramm berücksichtigt sind, durch Nachrüstung mit Zusatzschraube zu sichern.

IV.

Über Ihre Erfahrungen mit den Reparaturen und den Umrüstprogrammen bitte ich mir bis zum 31. 10. 2014 zu berichten.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz